



Statuten

Verein «PINGKONG»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «PINGKONG» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, eine offene, inklusive und engagierte Gemeinschaft von Tischtennispieler aus Zürich und Umgebung zu fördern.
- 2.2 Der Verein strebt an, Menschen jeden Alters, Geschlechts, jeder sexuellen Orientierung, Herkunft und sozialen Schicht zusammenzubringen, die eine Leidenschaft für Tischtennis teilen.
- 2.3 Der Verein bietet informelle Spielmöglichkeiten im «Verein Zwischennutzung Burrischopf», im Freien und an weiteren spontan organisierten Standorten.
- 2.4 Der Verein steht offen für Menschen aller Spielniveaus, von Anfänger bis zu erfahrenen Spielern.
- 2.5 Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - d) Subventionen
 - e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - f) Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- 4.2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder: Natürliche Personen, die das Stimm- und Wahlrecht ausüben. Die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Aktivmitglieder. Andere Mitglieder können ein Gesuch um Aktivmitgliedschaft an den Vorstand richten.
 - b) Passivmitglieder: Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht haben.
- 4.3 Der Eintritt in den Verein erfolgt in der Regel als Passivmitglied. Ein Antrag auf Aktivmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu begründen.
- 4.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Zuteilung oder Umwandlung des Mitgliederstatus (Aktiv/Passiv) entscheidet der Vorstand endgültig.
- 4.5 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.3 Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 8.2 Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Versammlung eingeladen und haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.3 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- 8.4 Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.
- 8.5 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 8.6 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.7 Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv/Passiv)
 - e) Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins.
- 8.9 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.10 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht). Statutenänderungen benötigen das absolute Mehr (eine Stimme mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen).
- 8.11 Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen (maximal eine Vertretung pro Person).

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 9.4 Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 9.5 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 9.6 Der Vorstand konstituiert sich selbst.



10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mit Einzelzeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

12.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich notwendige Personendaten.

12.2 Die Mitgliederdaten (Name/E-Mail-Adresse) können zur Förderung des Vereinszwecks den anderen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr erfolgen.

13.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit einem ähnlichem Zweck

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.08.2025 angenommen und an der letzten Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2025 revidiert. Sie treten per sofort in Kraft.

Der Vorstand:

Zürich, 20.01.2026

Fabio Keller

Zürich, 20.01.2026

Christian Iten

Revision History

Version	Change	Date / Visum
v1.0	Erstellung der Statuten	25.08.2025 / CI
v2.0	Aufteilung der Mitgliedschaften in zwei Kategorien: Aktiv (mit Stimmberechtigung) und Passiv (ohne Stimmberechtigung).	20.01.2026 / CI